# Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Bereich: Rechtsamt

Aktenzeichen: 30 S 30 24 /00153

Datum: 07.11.2024

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	20.11.2024				
Kreistag	11.12.2024				

Vorlagen-Nr.: 01/062/24

öffentliche Beratung

## **Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Geschäftsjahre 2025 bis 2030

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die aus der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste ergebenden Personen dem beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt gebildeten Wahlausschuss zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen/Richter in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Geschäftsjahre 2025 bis 2030 vorzuschlagen.

i.V. Dreßler

#### Sachverhalt (Begründung):

Mit Schreiben vom 05.09.2024 informierte der Präsident des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt, dass die nächste Berufung ehrenamtlicher Richter/innen in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01. August 2025 erfolgen soll.

In den bei dem Landessozialgericht gebildeten Senaten und bei den Sozialgerichten gebildeten Kammern für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter mit, die aus Vorschlagslisten der Landkreise und kreisfreien Städte entnom-men werden (§§ 12 Abs. 5, 33 Abs. 1 S. 2 SGG i. V. m. § 14 Abs. 4 SGG).

Der Kreis ist gebeten worden, eine Vorschlagsliste bis zum 01.02.2025 vorzulegen.

Die Zahl der zu benennenden Personen sollte den bestehenden Bedarf (derzeit 1 ehrenamtliche/r Richter/in) möglichst übersteigen, damit eine sachgerechte Auswahl getroffen werden kann.

Durch den Präsidenten des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt wurden folg. Hinweise gegeben:

§ 16 Abs. 1 SGG: Ehrenamtl. Richter/innen müssen Deutsche sein und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben; § 16 Abs. 6 SGG: Sie sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben (persönlicher Bezug); § 35 Abs. 1 SGG: Beim Landessozialgericht müssen ehrenamtliche Richter/innen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein.

Hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe wurde auf § 44a DRiG und § 17 SGG verwiesen. Insbesondere sind aktive Bedienstete der Kreise und kreisfreien Städte für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes von dem Ehrenamt ausgeschlossen.

Die Fraktionen des Kreistages wurden unter dem 18.09.2024 um entsprechende Vorschläge gebeten. Für die in der anliegenden Vorschlagsliste benannten Personen wurden entspr. Erklärungen abgegeben, wonach die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1, Abs. 6 SGG erfüllt sind. Ebenso wurde die Erklärung im Sinne der § 44a DRiG und § 17 SGG von den Interessenten unterzeichnet.

#### Anlagen:

- 1. Vorschlagsliste SG Magdeburg
- 2. Vorschlagsliste LSG LSA
- 3. Gesetzestext

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: 🔛 ja 🔀 nein				
Buchungsstelle(n)/Bezeichnung: /				
Planansatz:				
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:				
= überplanmäßig außerplanmäßig				
= Aufwand				
Deckung durch Mehrertrag Mehreinzahlung bei				
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei				

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen: (nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)